

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 1997

zum Ersatz der Entscheidung 96/536/EG der Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses der Milcherzeugnisse, für die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/46/EWG Einzelausnahmen oder allgemeine Ausnahmen gewähren können, sowie der Art der Ausnahmeregelung für die Herstellung dieser Erzeugnisse

(97/284/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16.
Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung
und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter
Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/46/EWG
können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, einzelne
oder allgemeine Ausnahmen von der genannten Richt-
linie zu gewähren.

Durch die Entscheidung 96/536/EG⁽³⁾ wurden die
Mitgliedstaaten ermächtigt, Ausnahmen von mehreren
Bestimmungen des Artikels 7 Teil A Nummern 1 bis 4
der Richtlinie 92/46/EWG zuzulassen und die Art dieser
Ausnahmen festzulegen.

Die genannte Entscheidung muß, damit sie klarer abge-
faßt wird, angepaßt werden. Überdies müssen die Erzeug-
nisse auf Milchbasis, für welche die Mitgliedstaaten gemäß
Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/46/EWG einzelne

oder allgemeine Ausnahmen gewähren, nicht veröffent-
licht werden.

Aus der Erteilung einer Ausnahme durch einen Mitglied-
staat gemäß der Entscheidung 96/536/EG ergibt sich kein
Recht auf Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse
unter einer Bezeichnung, die gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben
und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und
Lebensmittel⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 535/97⁽⁵⁾, für bestimmte Erzeugnisse reserviert
ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/536/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie
92/46/EWG und zum Zweck dieser Entscheidung
sind Erzeugnisse auf Milchbasis traditioneller Art
Milcherzeugnisse,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 11. 9. 1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 3.

- die historisch als solche anerkannt sind,
oder
- die nach technischen Normen oder Verfahren hergestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie Tradition sind, kodiert oder eingetragen sind,
oder
- die in dem Mitgliedstaat, in dem sie Tradition sind, durch ein nationales, regionales oder lokales Gesetz geschützt sind.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Betrieben, die bestimmte Erzeugnisse auf Milchbasis traditioneller Art herstellen, einzelne oder allgemeine Ausnahmen von den Bestimmungen des

- a) Anhangs B Kapitel I Nummer 6 und des Anhangs C Kapitel III Nummer 2 der Richtlinie 92/46/EWG betreffend die Art der Materialien, aus denen die spezifischen Vorrichtungen und Arbeitsgeräte für die Zubereitung, Umhüllung oder Verpackung dieser Erzeugnisse bestehen, zu gewähren.

Diese Vorrichtungen und Arbeitsgeräte müssen jedoch stets in einwandfreiem Zustand gehalten sowie regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden;

- b) Anhangs B Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a), b), c) und d) der Richtlinie 92/46/EWG betreffend die

Reifungskeller oder die Reifungsräume für diese Erzeugnisse.

Diese Reifungskeller oder Reifungsräume können unebene, durchlässige, unbeständige und unaufgehellte sowie aus unbeständigen Materialien bestehende natürliche Innenwände, Mauern, Böden, Decken und/oder Türen aufweisen. Um der spezifischen Umgebungsflora dieser Räumlichkeiten Rechnung zu tragen, werden Häufigkeit und Art der Reinigung und Desinfektion dieser Keller und Räume entsprechend angepaßt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission